

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend  
Frau Britta Altenkamp  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Per Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/3913**

A04/1

05. Mai 2021

**Schriftliche Anhörung von Sachverständigen durch die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalen  
„Bildung und Schule“  
Ihr Schreiben vom 01.04.2021**

Sehr geehrte Frau Altenkamp,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Beteiligung an der schriftlichen Anhörung und nehmen nachfolgend Stellung zu dem übersandten Fragenkatalog.

Die Stellungnahme erfolgt mit Blick auf die unterschiedlichen Handlungsfelder und Verantwortlichkeiten der Landschaftsverbände als Schulträger und als Träger der Landesjugendämter (überörtliche Träger der Jugendhilfe).

Die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) sind Schulträger der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung (KME), Sehen (SE), Hören und Kommunikation (HK) und Sprache (Sek. I, SQ) des Landes Nordrhein-Westfalen. Ihre gesetzlichen Aufgaben sind im NRW-Schulgesetz<sup>1</sup> beschrieben.

---

<sup>1</sup> NRW SchulG, u.a. §§ 78 folgende

Als Schulträger sind sie gemeinsam mit dem Land NRW für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich und übernehmen Aufgaben welche die **äußeren** Rahmenbedingungen der Schulen betreffen. Schulträger sind für die Errichtung, Organisation und Verwaltungsführung der einzelnen Schulen rechtlich unmittelbar verantwortlich und erbringen deren Unterhaltung als eigene Leistungen.

Konkret übernehmen die Landschaftsverbände hierbei die Instandhaltung der Gebäude und Liegenschaften. Weiterhin sind sie zuständig für die Bereitstellung einer am Stand der aktuellen Informationstechnologie orientierten Sachausstattung und von Lehrmitteln. Auch die Stellung des Schulträgerpersonals für die Verwaltung, Therapie und Pflege sowie den Hausmeisterdienst gehören zu ihren Aufgaben.

Die Schulträger erstellen Schulentwicklungspläne und entscheiden unter Beteiligung der einzelnen Schulen über Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schulen. Schließlich legen sie Schuleinzugsbereiche fest und gewährleisten die Schülerbeförderung. Sie organisieren und finanzieren die Beförderung der Schülerinnen und Schüler im Schülerspezialverkehr<sup>2</sup>.

Im Weiteren engagieren sich die Landschaftsverbände umfassend im Bereich der schulischen Inklusion.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in pädagogischen Einrichtungen ist u. a. auch ein schwerer Verstoß gegen die Professionsethik<sup>3</sup>, insofern sind die Landschaftsverbände als Arbeitgeber von Mitarbeitenden in Schule, wie Therapeut\*innen, Pflegekräften, Erzieher\*innen u.a. thematisch angesprochen. Auch fühlen wir uns selbstverständlich für den Schutz der uns in den Schulen anvertrauten Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Land und kommunale Schulträger sind aufgefordert, im Rahmen der staatlich-kommunalen Bildungsverantwortung Hand in Hand zu arbeiten.

## **1. Datenlage zu (sexualisierter) Gewalt in Bildungseinrichtungen**

### **a. Welche Formen von (sexualisierter) Gewalt unter Kindern in Bildungseinrichtungen sind bekannt? Gibt es dazu eine valide Datenlage?**

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es an allen Orten, an denen Kinder aufeinandertreffen, zu Vorfällen sowohl physischer und psychischer als auch sexualisierter Grenzverletzungen

---

<sup>2</sup> § 76 (Fn 32) Mitwirkung beim Schulträger, § 79 (Fn 10) Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude, § 80 (Fn 22) Schulentwicklungsplanung, § 81 (Fn 26) Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen, Mehrklassenbildung, § 84 (Fn 26) Schuleinzugsbereiche

<sup>3</sup> Sabine Reh, u.a. in: Sexualisierte Gewalt, Macht und Pädagogik, Verlag Barbara Budrich, Opladen, Berlin und Toronto, 2012

durch Kinder kommen kann – dies betrifft somit auch schulische und außerschulische Bildungseinrichtungen. Inwieweit diese Grenzverletzungen als Gewalt zu klassifizieren sind, ist im Einzelfall auch abhängig vom Alters- bzw. Entwicklungsstand der beteiligten bzw. betroffenen Kinder. So sind etwa unerwünschte Berührungen durch Kleinkinder im Kontext alters- bzw. entwicklungsadäquaten sexuellen Explorationsverhaltens anders zu bewerten als das Erzwingen pornographischer Bildmaterials durch Kinder an der Grenze zum Jugendalter. In jedem Falle stellen Grenzüberschreitungen durch Kinder jedoch einen alltäglichen pädagogischen Handlungsanlass dar. In Anbetracht der Spannbreite der Gewaltphänomene einerseits und der Vielzahl der Bildungseinrichtungen andererseits besteht keine belastbare Datengrundlage, es gibt nur punktuelle Befunde.

**b. Liegen Daten zu Täterstrategien in Bildungseinrichtungen vor? Gibt es Daten und Erfahrungen zur Täterschaft innerhalb des Personals? Gibt es Ansätze, Täterstrategien in Bildungseinrichtungen zu entdecken und zu enttarnen?**

Als Täterstrategie ist das bewusste Tätigwerden in Einrichtungen und die Wahrnehmung von Aufgaben mit Verantwortungsübernahme für Kinder bekannt. Es wird ein Vertrauensverhältnis zu Kindern/Jugendlichen und mitunter auch den Eltern aufgebaut und teilweise versucht, private Kontakte zu entwickeln, beispielsweise auch über das Internet. Außerdem werden Orte und Räume gesucht, in denen man unbeobachtet ist. Eine hohe Personalfuktuation, fehlende Einarbeitungskonzepte und fehlende institutionelle Regeln, in denen Kinderrechte und der Schutzauftrag verankert sind, begünstigen Missbrauch dabei ebenso wie rigide und autoritäre Strukturen in Einrichtungen, die eine offene Kommunikation verhindern und häufig Angst und Toleranz von inadäquatem Verhalten nach sich ziehen.

Zentrale Ansätze, um solchen Täter:innenstrategien zu begegnen, bestehen insbesondere darin,

- (1) auf der Basis einer organisations- und sozialraumspezifischen Risikoanalyse Schutzkonzepte zu entwickeln, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder verhindern bzw. zu deren Beendigung beitragen. Dazu gehören
  - ein Leitbild, in dem Kinderrechte offensiv verankert sind,
  - klare institutionellen Regeln für Mitarbeiter:innen, Eltern, Kinder und Jugendliche, die regelmäßig reflektiert und besprochen werden,
  - transparente Strukturen: klare Leitungs- und Entscheidungsstrukturen; Ansprechpartner:innen innerhalb der Einrichtung wie außerhalb, z. B. im Jugendamt oder dem schulpsychologischen Dienst; Möglichkeit (anonymer) Fallberatung, transparente Bewerbungsverfahren, Arbeitsverträge und Einarbeitungskonzepte,

die Kinderrechte und Kinderschutz ausdrücklich einbeziehen; positiv formulierte Verpflichtungserklärungen, bei Grenzüberschreitungen einzuschreiten, Beschwerdemanagement.

- (2) Unerlässlich ist das Aufgreifen der Thematik in Vorstellungsgesprächen und der konkreten Personalauswahl. Hier sollten die jeweiligen institutionell geltenden präventiven Strukturen dargestellt, schriftliche Informationen zu Kinderrechten, die Standards der Einrichtung und ihrer Verfahrensregeln vermittelt und bei dem:der Stellensbewerber:in die Offenheit für die Problematik abgeklärt/ermittelt werden.
- (3) Die verpflichtende Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen soll zudem verhindern, dass Täter:innen Zugang zu pädagogischen Handlungsfeldern erhalten.

Außer den MISTRA-Meldungen (Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen) liegen in den Landesjugendämtern keine generellen Daten zur sexualisierten Gewalt durch Mitarbeiter:innen vor.

Als **Schulträger** sind die Landschaftsverbände im inneren Schulgeschehen nicht unmittelbar beteiligt, sondern können nur durch flankierende Maßnahmen bspw. Schulungen und Fortbildungen des eigenen Personals, die Vereinbarung eines Verhaltenskodex z. B. für Busfahrer\*innen, Angebote für Fachveranstaltungen u.ä. einen Beitrag leisten. Hierbei kann dann vermittelt werden – neben der Thematisierung und Bearbeitung des Themas im Arbeitsalltag in den Schulen - wie auch das Trägerpersonal Ansätze für Täterstrategien entdecken und enttarnen kann.

## **2. Kinderschutzstrukturen in Kita, Schule und weiteren Bildungseinrichtungen**

### **a. Wie bewerten Sie die bestehenden Kinderschutzstrukturen in Kita, Schule und weiteren (außerschulischen) Bildungseinrichtungen?**

Im Bereich der Jugendarbeit gibt es zahlreiche gute Ansätze und Beispiele für verlässliche Kinderschutzstrukturen. Allerdings fehlt bisher noch eine verlässliche wissenschaftliche Bestandsaufnahme hierzu. Es gibt mittlerweile einige Handreichungen, wie z. B. Ermutigen – Begleiten – Schützen – von der AEJ/ELAGOT: [https://www.elagot-nrw.de/wp-content/uploads/2020/12/schulungskonzept\\_EBS\\_web.pdf](https://www.elagot-nrw.de/wp-content/uploads/2020/12/schulungskonzept_EBS_web.pdf).

An den meisten Ganztagsgrundschulen wurden in Zusammenarbeit von Schulen, Trägern und Fachkräften des Ganztages – oft unter Mitwirkung vom Kinderschutzbund und schul-

psychologischen Dienst – mit dem Jugendamt/Schulamt Handreichungen und Verfahrenswege für den Kinderschutz entwickelt. Oft wurde die Einführung mit Fortbildungen und Qualifizierungen zum Thema begleitet.

Zukünftig sollten auch im Rahmen von multiprofessionellen Teamprozessen die vereinbarten Strukturen systematisch reflektiert und weiterentwickelt werden. In den Einarbeitungskonzepten für neue Fach- und Lehrkräften sowie im Praktikum sollte dem Thema „Kinderschutz“ ein entsprechender Raum an Information und Fachaustausch eingeräumt werden.

Das Thema „Kinderschutz“ ist in einer Vielzahl von Kindertageseinrichtungen konzeptionell oftmals nicht oder nur rudimentär verankert. Insofern bestehen bei den Mitarbeitenden zwar aufgrund des auch hier geltenden Fachkräftegebots Kenntnisse über die Phänomene der Gewalt gegenüber Kindern, jedoch fehlt ihnen häufig solides Wissen und der geübte Umgang mit entsprechenden Sachverhalten. Die verpflichtend geschlossenen Vereinbarungen mit den zuständigen Jugendämtern gem. § 8 a SGB VIII, die im Falle häuslicher Gewalt bzw. von Gewalt im privaten Umfeld außerhalb von Einrichtungen greifen, sind häufig auf der Ebene der Mitarbeitenden nicht bekannt. Auch die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII, die bei Vorkommnissen innerhalb von Einrichtungen zwingend gegenüber den Landesjugendämtern eingehalten werden müssen, sind Trägern und Mitarbeitenden häufig nicht präsent.

So ist bei der Bearbeitung von besonderen Vorkommnissen in Kindertageseinrichtungen immer wieder deutlich geworden, dass im Falle einer möglichen Gefährdung die geführten Gespräche nicht lückenlos dokumentiert waren, teils keine transparenten Gespräche mit den Sorgeberechtigten geführt wurden und eine Aufarbeitung der Vorfälle im Team nicht stattfindet. Im Falle häuslicher bzw. im persönlichen Umfeld vermuteter Gewalt wiederum wird der ASD mitunter sehr spät einbezogen. Eine zentrale Frage, die sich Einrichtungen stellen müssen, ist: Warum werden in den Einrichtungen die Gefährdungen von Kindern/Jugendlichen nicht gesehen/wahrgenommen? Welche Mechanismen und Strategien verhindern schnelle und wirksame Hilfe?

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass konkrete Schutzkonzepte hier wie dort bislang nur von wenigen Einrichtungen erarbeitet und strukturell verankert, also operationalisiert worden sind, regelmäßig reflektiert und auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Wenn überhaupt, wurden die Schutzkonzepte meist nur auf Trägerebene entwickelt, jedoch nicht an die individuellen Gegebenheiten in den Einrichtungen angepasst. Für sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen gibt es vielfach überhaupt keine Ansätze im Konzept. Eine Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität ist oft schambesetzt und wird vermieden, weil Eltern bzw. Fachkräfte häufig sehr unterschiedlicher Auffassung hinsichtlich sexualpädagogischer Ansätze haben.

Obligatorische, institutionelle Schutzkonzepte in Verbindung mit einem Verhaltenskodex oder einer Selbstverpflichtungserklärung für die Mitarbeitenden könnten hier eine Verbindlichkeit und klare Handlungsanweisungen schaffen, wann über problematische Wahrnehmungen die Gruppen-, wann die Einrichtungsleitung und wann der Träger zu informieren ist. Darin sollte außerdem festgehalten werden, wie mit Verdachtsmomenten aus dem persönlichen und familiären Umfeld der Kinder umgegangen werden sollte.

Im Hinblick auf die Unterstützungsmöglichkeiten für Einrichtungen sind den Mitarbeitenden häufig die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ nicht bekannt, auch erhalten sie nicht immer Angebote zur Supervision um Vorfälle gemeinsam aufarbeiten zu können. Mit Blick auf die Unterstützung durch spezialisierte Beratungsstellen gibt es keine Einheitlichkeit, sodass bei dem Verdacht eines sexuellen Missbrauchs die Aussagen der kontaktierten Beratungsstellen durchaus unterschiedlich ausfallen können, was bei den Verantwortlichen in der Einrichtung eher zu größerer Orientierungslosigkeit beiträgt.

**b. Wie müssen (exemplarische) Schutzkonzepte in den Bildungseinrichtungen vor Ort im Idealfall aufgebaut, ausgestaltet und weiterentwickelt werden? Wie können Bildungseinrichtungen zu einem Schutzraum (vor sexualisierter Gewalt) werden?**

Sowohl auf der kommunalen als auch auf der Landesebene gibt es bereits schlüssige, gut durchdachte und kommunizierte Konzepte zur Förderung eines gelingenden Aufwachsens von Kindern und zur Prävention von Kindeswohlgefährdung. Darunter werden auch Konzepte zum präventiven Schutz vor sexualisierter Gewalt diskutiert und bearbeitet. Netzwerkstrukturen sind vor allem seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes entstanden. Insbesondere die Vorgaben zur Kooperation im Kinderschutz haben verstärkt zu einer strukturell verankerten und zwischen öffentlichen und freien Trägern vereinbarten, arbeitsfeld- und disziplinübergreifenden Kooperation geführt. Während im Jahr 2012 das neue Bundeskinderschutzgesetz diese Impulse in der Fläche auslöste und z. B. die Netzwerke Frühe Hilfen begründete, sind seitdem eher die konkreten Fälle sexualisierter Gewalt Anlässe für weitere Impulse, beispielsweise über Förderprogramme oder Praxisentwicklungen. Vergleichbare Netzwerke zum Schutz vor sexualisierter Gewalt fehlen allerdings. So erfolgte als präventive Reaktion auf die Vorfälle der Kölner Silvesternacht 2015/16 das Landesprogramm NRW „Wertevermittlung, Demokratiebildung und Prävention sexualisierter Gewalt“, das von den beiden Landesjugendämtern fachlich begleitet und über Fachtagungen qualifiziert wird. Das Programm bildet einen Baustein in der Entwicklung von Konzepten zur Prävention sexualisierter Gewalt beziehungsweise der Ent-

wicklung von Schutzkonzepten auf der kommunalen Ebene. Die Überprüfung des Programms erfolgt in regelmäßigen Gesprächsrunden zwischen dem Jugendministerium NRW (MKFFI), den Landesjugendämtern und Trägervertretungen.

Ob und in welcher Intensität und Flächendeckung allerdings die Schulen, die Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendförderung (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit) sowie die Familienbildungseinrichtungen in kommunale Kinder- und Jugendschutzkonzepte einbezogen sind, ist meist nicht bekannt. Die Vereinbarungen, die zwischen den Trägern und den Jugendämtern abgeschlossen werden, sind häufig nur formal.

Im Idealfall gibt es eine auf das lokale Jugendamt bezogene stadt- und kreisweite Konzeption der Prävention, Intervention und Nachsorge bei sexualisierter Gewalt. Diese Konzepte sind partizipativ unter Beteiligung der freien Jugendhilfe und angrenzender Professionen der Jugendhilfe sowie ihrer Kooperationspartner:innen, allen voran der Schule erarbeitet worden und werden laufend überprüft und fortgeschrieben. Eine qualitativ orientierte Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung hält diese Bezüge im Blick.

Bei der Entwicklung von Schutzkonzepten stellen folgende Elemente eine wichtige Grundlage dar:

- Risikoanalyse der konkreten organisationalen und sozialräumlichen Strukturen und Abläufe als Basis
- breite Beteiligung aller Personengruppen, also auch von Kindern und bzw. Jugendlichen
- inhaltliche Elemente von Schutzkonzepten: Nähe-Distanz-Konzept, Partizipation, Beschwerdemanagement, Fortbildung für Mitarbeiter:innen, sexuelle Bildung für Kinder bzw. Jugendliche, Verfahrensabläufe für den Vermutungsfall, Berücksichtigung bei Personalauswahl und Personalführung.

In den Schulen der Landschaftsverbände gibt es verschiedentlich Schutzkonzepte, die die Schulleitungen und die Schulgemeinschaft für die jeweilige Schule entwickelt haben.

### **c. Wie gestalten sich die Versorgung mit, die Inanspruchnahme von und die Nachfrage nach schulpsychologischer Expertise in Nordrhein-Westfalen?**

Hierzu können die Landschaftsverbände keine solide Einschätzung abgeben.

Der LVR als Schulträger beschäftigt im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation einen Schulpsychologen.

**d. Wie gestaltet sich die die Zusammenarbeit von Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen mit externen Akteuren, bspw. im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe?**

Die Frage kann so pauschal nicht beantwortet werden. Zielperspektiven hierzu sind im Bundeskinderschutzgesetz (insbesondere übergreifende Netzwerkbildung) und vor allem im interministeriellen „Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich ‚Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Prävention, Intervention, Hilfen‘ angelegt; letzteres findet sich hier: [https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/massnahmenkonzept\\_psg\\_nrw\\_2020-12final.pdf](https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/massnahmenkonzept_psg_nrw_2020-12final.pdf)

Wie oben bereits dargelegt, gibt es allerdings an den meisten Ganztagsgrundschulen Handreichungen und Verfahrenswege für den Kinderschutz, die von Schulen, Trägern und Fachkräften des Ganztages – oft unter Mitwirkung von spezialisierten Beratungsstellen, der schulpsychologischen Dienste und weiteren Fachdiensten – mit dem Jugendamt und Schulamt entwickelt wurden.

Die Landschaftsverbände arbeiten als Schulträger langjährig, vertrauensvoll und erfolgreich im Bereich des offenen Ganztages mit Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.

**3. Welche Auswirkungen haben Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung auf die (schulische) Entwicklung von Kindern und Jugendlichen?**

Es bestehen keine belastbaren Kausalketten zwischen erlebter sexualisierter Gewalt und kindlichen/jugendlichen Verhaltensweisen. Es zeigen sich vielfältige und mitunter massive, teils langwierige physische und psychische Beeinträchtigung, die aber nicht zwangsläufig auftreten müssen. Nachfolgende beispielhafte Beeinträchtigungen können in Folge sexualisierter Gewalt auftreten, wobei diese keinen grundsätzlichen Indikator hierfür darstellen, sondern auch andere Gründe ursächlich sein können:

- Abweichung von den normalen, entwicklungsgerechten Verhalten, wie Einnässen/Einkoten, Konzentrationsstörungen, Unruhe, Essstörungen, selbstverletzendes Verhalten etc.
- Unübliche Verhaltenstendenzen, z. B. Aggressionen, Teilnahmslosigkeit usw.
- Abrupter Leistungsabfall in der Schule
- Schulabsentismus
- Häufig werden Beziehungen abgebrochen.

Als Schulträger haben die Landschaftsverbände einen besonderen Blick auf die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen. Zu den negativen Auswirkungen von Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gibt es umfangreiche Literatur. Dabei haben Kinder mit Beeinträchtigungen ein zwei- bis dreifach höheres Risiko, sexualisierte Gewalt erleben zu müssen, als Kinder im Bevölkerungsdurchschnitt.

So machen es aufgrund der Behinderung eingeschränkte Kommunikationsmöglichkeiten schwer, eigene Grenzen deutlich zu machen, gegenüber anderen diese wahrzunehmen sowie bei erlittenen Übergriffen sich mitzuteilen. Hinzu kommt, dass Angebote wie Therapie und Pflege intimen Körperkontakt in eins zu eins Situationen und wegen des erforderlichen Schutzes der Intimsphäre in geschlossenen Räumen erforderlich machen. Hier ist eine besondere Sensibilität und Achtsamkeit aller Beteiligten gefragt<sup>4</sup>.

In dem von 2007-2009 in Zusammenarbeit mit zwei LWL-Förderschulen für körperliche und motorische Entwicklung durchgeführten „Forschungsprojekt zur Entwicklung einer kompetenten, integrierenden Sexualpädagogik für Menschen mit körperlicher Schädigung an der Förderschule“ wurde das Thema bei der Entwicklung eines Spiralcurriculums und von spezifischen Unterrichtsmaterialien sowie bei dem entwickelten Fortbildungsangebot für schulinterne Mitarbeiter/innen und FSJler/innen berücksichtigt.<sup>5</sup>

#### **4. Sensibilisierung und Thematisierung in Kita, Schule und weiteren Bildungseinrichtungen**

##### **a. Wie kann das Thema sexualisierte Gewalt in Bildungseinrichtungen enttabuisiert werden?**

Eine Enttabuisierung kann durch professionelle Öffentlichkeitsarbeit, Thematisierung in den Bildungseinrichtungen und Schaffung von klaren Strukturen z. B. verbindliche Verfahrensregeln, verpflichtende Schulungen für Beschäftigte geschaffen werden. Wichtig ist dabei auch die Bündelung aller Kinderschutzaufträge einschließlich der Einbeziehung von Vernachlässigung und anderen Formen von Gewalt gegen Kinder.

---

<sup>4</sup> Schröttle et al. 2013; Jungnitz et al. 2013, in Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen für Mädchen und Jungen mit Beeinträchtigungen –Ein Handbuch für die Praxis- DGfPI; Hrsg. Bernd Eberhardt; Annegret Naasner, Düsseldorf 2020, S.12

<sup>5</sup> Ortland, B. & Czerwinski, Th. (2009). Abschlussbericht Projekt KiSS Forschungsprojekt zur Entwicklung einer kompetenten, integrierenden Sexualpädagogik für Menschen mit körperlicher Schädigung an der Förderschule [https://www.katho-nrw.de/fileadmin/migrated/content\\_uploads/KiSS\\_Abschlussbericht.pdf](https://www.katho-nrw.de/fileadmin/migrated/content_uploads/KiSS_Abschlussbericht.pdf), Zugriff: 19.04.2021.

- Gemeinsame Erstellung/Erarbeitung eines Schutzkonzeptes in und für jede/r Bildungseinrichtung
- Eine Kultur der Achtsamkeit, der Mitbestimmung und des Wohlbefindens fördern,
- Regeln des wertschätzenden Umgangs mit Kindern erarbeiten und mit ihnen regelmäßig reflektieren
- Offensiv Kinderrechte thematisieren und Raum für Mitsprachen und Mitentscheidungen schaffen (z. B. die Kinderrechte im Leitbild und im pädagogischen Konzept bzw. dem Schulprogramm verankern)
- „Hilfe holen ist kein Petzen“ (Aktion Zartbitter)
- Ein verbindliches Beschwerdesystem verankern
- Aktive Mitwirkung im regionalen Netzwerk, Prävention sexualisierter Gewalt

**b. Werden pädagogische Fachkräfte während ihrer Aus-/Fortbildung hinreichend darauf vorbereitet, betroffenen Kindern und Jugendlichen Hilfestellungen leisten zu können? Wie gestalten sich das (künftige) Fort- und Weiterbildungsangebot sowie der -bedarf für pädagogische Fachkräfte im Bereich Kinderschutz?**

Fachkräfte sind nicht durchgängig auf diese Thematik vorbereitet, da eine entsprechende Verankerung des Themas „Kinderschutz“ in einschlägigen Ausbildungs- und Studiengängen fehlt. Die Verankerung wird aber nunmehr mit dem Handlungs- und Maßnahmenkonzept der Landesregierung zur sexualisierten Gewalt angestrebt.

Zu relevanten Themen (Kinderschutz, sexualisierte Gewalt) besteht in der Landschaft ein breites Fortbildungsangebot, zu dem beide Landesjugendämter mit eigenen Angeboten beitragen, die vor dem Hintergrund der strukturellen und inhaltlichen Ausrichtung des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts noch ausgeweitet werden. Auch über die neue Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt (PsG. NRW) bzw. deren Kooperationsstellen sind ergänzende Angebote zu erwarten bzw. bereits angeboten worden.

Die erfolgten Bedarfsabfragen der beiden Landesjugendämter bei den Jugendämtern für den Bereich der Jugendförderung zu den Wünschen an Fortbildungen und Qualifizierungen im Bereich Schutzkonzepte ergab folgende zentrale Themen:

- Fortbildungen zum Thema „Schutzkonzepte in der OKJA“ – mit Blick auf die Besonderheiten im Handlungsfeld;
- Basisschulungen: Mit Kindern und Jugendlichen über sexuelle Gewalt sprechen und mit betroffenen Kinder und Jugendlichen Gespräche führen;

- Wie erstelle ich ein Schutzkonzept/Leitlinien zur Entwicklung von Schutzkonzepten;
- Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten in ehrenamtlichen Strukturen für Vereine und Verbände;
- Fördermittel für eine externe Begleitung der Jugendeinrichtungen bei der Entwicklung von Schutzkonzepten und der fachlichen Begleitung durch Supervision.
- es braucht Fortbildungsangebote vor Ort zu den Themen „Sexualpädagogik“, Kinder/Jugendliche stärken, oder Prävention sexualisierter Gewalt
- es braucht Formate, die auch ehrenamtliche Mitarbeiter:innen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in den Jugendverbänden erreichen.

Der Fokus der Fort- und Weiterbildungen muss darauf liegen, dass durch mehr Wissen, Sensibilisierung und Verfahren Übergriffe von Erwachsenen, aber auch von Kindern untereinander, schneller erkannt, Beobachtungen ausreichend dokumentiert, transparente Gespräche mit den Sorgeberechtigten sicher geführt werden und eine rechtzeitige Einbeziehung weiterer Akteure gesichert ist. Hierfür sollten für alle Beteiligten zeitliche und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, was letztlich die Frage einer Finanzierung mit sich bringt.

Für die Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sowie die Entwicklung von Präventionsangeboten bedarf es spezifischer Fachexpertise auch vor Ort, wofür ein flächendeckender Ausbau der Fachberatungsstellen gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch erforderlich ist.

Wünschenswert sind systemübergreifende Fortbildungen für Bildungseinrichtungen und Jugendämter, da immer mehrere Systeme im Missbrauchsfall involviert sind und separate Fortbildungen die Zusammenarbeit zwischen den Systemen nicht fördern können. Zu berücksichtigen ist auch ein spezifisches Angebot für ehrenamtlich tätige Personen. Sinnvoll sind hier Vorort-Angebote, damit die in der Krise handelnden Personen gemeinsam geschult werden.

### **c. Wie werden Eltern von Kita-/Schulkindern über das Thema Kinder-/Jugendschutz informiert und ggf. einbezogen?**

Einen zentralen Zugang stellen thematische Elternabende dar, zudem existieren bereits zahlreiche Informationsmaterialien in Print- oder Digitalform.

Im Bereich Kindertageseinrichtungen ist dabei zu beobachten, dass das Thema Kinderschutz eher noch anlassbezogen, z. B. wenn es zu einer Meldung gemäß § 47 SGB VIII kommt, und nicht proaktiv thematisiert wird.

**d. Ab welchem Alter und durch welche Lehr-/Lernmethoden sowie Informationsangebote werden Kinder und Jugendliche für das Thema Kinder-/Jugendschutz im analogen und digitalen Leben sensibilisiert? Wie werden ihnen Grenzen im persönlichen Umgang vermittelt?**

Zur Sensibilisierung für eigene und fremde Grenzen gibt es mittlerweile zahlreiche altersadäquate Materialien und Methoden, beginnend mit dem Kleinkindalter – hier sind Aktion Jugendschutz (AJS) und die Präventionsstelle gegen sexuelle Gewalt (PsG). NRW, die Serviceagentur Ganztätig lernen NRW und die Qualitäts- und Unterstützungsagentur-Landesinstitut für Schule, QUA-LiS, gute Ansprechpartner:innen. Dazu kommen die Regionalen Bildungsbüros und verschiedene freie Trägern, denen der (präventive) Kinderschutz ein besonderes Anliegen ist.

**e. Was macht es Kindern und Jugendlichen so schwer, im Kontext Schule über sexualisierte Gewalt zu sprechen?**

Neben dem Geheimhaltungsdruck von Täter:innen können auch Gefühle von Scham und Schuld, die fehlende Sprache für das Erlebte, die Tabuisierung von sexualitätsbezogenen Themen sowie die fehlende Ansprechbarkeit von Erwachsenen im Einzelfall es Kindern und Jugendliche erschweren, über das Thema zu sprechen.

Wichtige Erkenntnisse zu der Frage „Was könnte es Kindern und Jugendlichen erleichtern, im Kontext Schule über sexualisierte Gewalt zu sprechen?“ sind den Ergebnissen des Forschungsprojekts von Bernhard Christmann und Patricia Just zu entnehmen, veröffentlicht unter:

[https://www.researchgate.net/publication/310514480\\_AufdeckungDisclosure\\_von\\_sexueller\\_Gewalt\\_gegen\\_Kinder\\_und\\_Jugendliche\\_in\\_schulischen\\_Settings](https://www.researchgate.net/publication/310514480_AufdeckungDisclosure_von_sexueller_Gewalt_gegen_Kinder_und_Jugendliche_in_schulischen_Settings)

Festzustellen bleibt, es fehlen ausreichende Anlauf- und Meldestellen, an die sich die betroffenen Kinder und Jugendlichen wenden können.

**f. Welchen Einfluss haben Macht und Abhängigkeitsverhältnisse auf die Kinder, die sexualisierte Gewalt erfahren haben? Bzw. inwiefern tragen diese dazu bei? Welche Ambivalenzen liegen möglicherweise beim Kind vor?**

Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse nehmen eine zentrale Stellung in der Missbrauchs-dynamik ein, da diese oftmals für die Missbrauchstat an sich bewusst ausgenutzt werden und ebenso für die Verdeckung der Tat als Druckmittel. Täter:innen schaffen und/oder nutzen bewusst Abhängigkeit auf emotionaler, sozialer und ggfs. materieller

Ebene, um das Opfer kontrollieren und gezielt von anderen Menschen isolieren zu können. Durch die Isolation des Opfers von seinem sozialen Umfeld wird zugleich die Abhängigkeit nochmals verstärkt, denn der „Verrat“ des Täters/der Täterin bedeutet für das Opfer, dass es alleine ist.

Durch den erlebten Missbrauch weisen viele Kinder stark ambivalente Gefühle auf, da sie einerseits Schutz suchen und brauchen, aber andererseits die Beziehung zu Täter:innen und zum sozialen Umfeld nicht zerstören wollen (besonders wenn es innerhalb der Familie stattfindet und starke Abhängigkeitsverhältnisse bestehen).

Es können eine Vielzahl sehr widersprüchlicher Gefühle während und nach dem Missbrauch auftreten, dazu gehören z. B.:

- Das Kind hat das Gefühl, dass es ausgenutzt wird, aber zugleich fühlt es sich bevorzugt gegenüber anderen Kindern, da es so viel Aufmerksamkeit von dem Täter/der Täterin erhält
- Das Kind fühlt sich erniedrigt, aber mag die Zuwendung/Beachtung an sich, die es erhält (besonders wenn es bereits emotionale Vernachlässigung erfahren hat)
- Das Kind merkt, dass es eigentlich Schutz braucht, aber möchte gleichzeitig Geschwister und Freunde schützen, dass diese ähnliches erfahren und lässt den Missbrauch an sich selbst geschehen, in der Hoffnung, dass der Täter/die Täterin sich nicht für weitere Kinder aus dem sozialen Umfeld interessiert

In den Förderschulen der Landschaftsverbände bringen sich z. B. Zartbitter e. V. und die Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e. V. mit ihren Angeboten ein und unterstützen.

**g. Peer-to-peer-Ansatz: Wie können Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt werden, Gefährdungen für ihr Wohl und das Wohl ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler sowie Freundinnen und Freunden zu erkennen und wie können ihnen Handlungsmöglichkeiten im Fall eines Übergriffs vermittelt werden?**

Kinder und Jugendliche müssen altersgerecht informiert sein, sowohl über Rechte als auch über Grenzen, Grenzverletzungen und Missbrauch. Es braucht Gleichaltrigenkontakte in einem geschützten und vertrauensvollen Setting sowie Anlaufstellen (Hotlines), die für Kinder und Jugendliche gut erreichbar sind. Wie diese Unterstützung am besten aussehen kann, muss mit Kindern und Jugendlichen entwickelt werden.

Dennoch sollte die Interventionsverantwortung klar auf Erwachsenenenseite positioniert werden.

Kinder und Jugendliche, besonders auch im Bereich der Förderschwerpunkte der Landschaftsverbände, erfahren im schulischen Alltag sowohl Faktenwissen über ihre Rechte, als auch Möglichkeiten, diese einzufordern. Im LVR läuft flankierend dazu ein Peer-Projekt, welches das Empowerment stärken und anleiten soll, Gleichaltrige zu beraten bzw. zu möglichen Beratungsstellen –nicht nur in Bezug auf Gewalt- zu lotsen.

**h. Wie können pädagogische Fachkräfte zu vertrauenswürdigen und kompetenten Ansprechpartnern und Anlaufstellen für betroffene Kinder und Jugendliche werden?**

Wichtige Voraussetzung ist eine gute Aus- und Weiterbildung, damit Fachkräfte Handlungssicherheit erlangen und entsprechend Ansprechbarkeit bei Problemen signalisieren können, ebenso wie eine gute Erreichbarkeit (auch digital), Reflexionsvermögen, gute Kenntnis des lokalen Hilfesystems, regelmäßige Supervisionsmöglichkeiten und vor allem Parteilichkeit für das betroffene Kind.

Der LVR bietet hier Begleitung durch das Fortbildungsprogramm für die eigenen Beschäftigten in Schule, durch ein darüberhinausgehendes Coaching- und Beratungsangebot und durch thematische Fachveranstaltungen des Fachbereichs Schule. Darüber hinaus hat der Fachbereich Schulen des LVR ein Angebot der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI) eingeführt, welches Fachkräfte im Kontext miteinander vernetzt und bspw. zu möglichen Beratungsstellen lotst.

**5. Nennen Sie bitte Best Practice-Beispiele für wirksamen Kinder- und Jugendschutz in Bildungseinrichtungen, bspw. im Hinblick auf effektive Präventions- und Schutzstrukturen und Kooperationen.**

Ein aktuelles Best Practice-Beispiel aus Sicht der Landschaftsverbände als Schulträger ist beispielsweise das Bundesprojekt der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V. (DGfPI e.V.). Hier wurde in Bezug auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Institutionen mehrjährig geforscht, eine aktuelle Datenlage zusammengestellt und analysiert.

Es ist ein umfängliches (über 200 Seiten umfassendes) Handbuch herausgegeben worden, das zu allen im Fragenkatalog aufgeführten Fragen - insbesondere bezogen auf die Gruppe der Schülerinnen und Schüler der Förderschulen der Landschaftsverbände - Auskunft gibt.

Darüber hinaus sind unter Einbindung verschiedenster Expertinnen und Experten (Schulleitungen, Lehrkräfte, pädagogisches Personal in Kitas, Fachkräften aus Beratungsstellen, etc.) Materialien und Fortbildungen konzipiert und erprobt worden, die nun der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen<sup>6</sup>. Im LVR ist die zweite Fachtagung mit einem der Projektleitenden terminiert. Darüber hinaus möchten wir auch auf die individuellen Schutzkonzepte unserer Schulen verweisen.

## **6. Inwiefern besteht in den Bereichen Bildung und Schule Handlungsbedarf auf den verschiedenen politischen Ebenen, um einen effektiven Kinder- und Jugendschutz gewährleisten zu können?**

Handlungsbedarf besteht hinsichtlich der Schaffung von klaren lokalen Verantwortungsstrukturen auch für die Schulen und die dort beschäftigten Fachkräfte sowie mit Blick auf verbindliche Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und Schulen zur Kooperation im Kinderschutz. Auch die Zusammenarbeit und Kooperation zwischen Jugendhilfe, Strafverfolgungsbehörden und Kinder- und Jugendärzt:innen benötigt klare Vereinbarungen und Informationsstrukturen.

Nicht alle Kitas und Schulen sind in lokale Kinderschutznetzwerke eingebunden. Deren flächendeckender Ausbau in NRW und finanzielle Unterstützung analog zu den Netzwerken Früher Hilfen wäre wünschenswert. Zudem sind entsprechende fachliche Begleitstrukturen vorzuhalten – auch hier können die Landesstrukturen der Frühen Hilfen als gelungenes Beispiel dienen.

Das Land NRW kann über seine Ausführungsgesetze zum SGB VIII und anderen Gesetzen (Schulgesetz u. a.) die Kooperationsverpflichtungen klarer formulieren und durch ein Förderprogramm die Umsetzung finanzieren und wissenschaftlich begleiten. Es gilt insbesondere, den Kinderschutz im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten strukturell in den beteiligten Institutionen, wie z. B. den Schulen, dem Gesundheitswesen (hier insbesondere bei den Kliniken) und der Polizei, zu verankern und zu einem verpflichtenden Bestandteil der Ausbildung der jeweiligen Fachkräfte zu machen.

---

<sup>6</sup> <https://www.dgfpi.de/files/was-wir-tun/best/BeSt%20Handbuch.pdf>

Darüber hinaus müssen die Fachkräfte der beteiligten Institutionen nicht allein nur gemeinsam ins Gespräch gebracht, sondern auch fortgebildet und kontinuierlich sensibilisiert werden, auf Landesebene, auf Ebene der Bezirksregierungen sowie auf örtlicher Ebene.

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
In Vertretung



Birgit Westers  
LWL-Schul- und Jugenddezernentin

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung



Lorenz Bahr-Hedemann  
LVR-Dezernent für Kinder,  
Jugend und Familie

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung



Prof. Dr. Angela Faber  
LVR-Dezernentin Schulen, Inklusionsamt,  
Soziale Entschädigung